jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2001/11/9 B1382/01

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.2001

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / "Vollzug"
VfGG §85 Abs2 / Vergabewesen

Rechtssatz

Keine Folge - Bescheid keinem Vollzug zugänglich

Abweisung der Anträge der beschwerdeführenden Gesellschaft auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung des Auftraggebers, der Stadt Wien, betreffend die Lieferung von Fertigmenüs für das Mittagessen in Schulen der Stadt Wien.

Aufgrund des glaubhaften Vorbringens der mitbeteiligten Parteien (Auftraggeber und in Aussicht genommener Bieter) ist davon auszugehen, daß der (Liefer-)Vertrag zwischen ihnen bereits rechtsgültig zustandegekommen ist; jedenfalls ab diesem Zeitpunkt vermag der einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung abweisende Bescheid keinerlei Rechtswirkungen mehr zu entfalten, die aufgeschoben werden könnten.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B1382.2001

Dokumentnummer

JFR_09988891_01B01382_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at